

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2009/36 vom 16. März 2010**

Sg Versicherungsgericht, 2010-03-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publikationen\\_UV\\_2009\\_36](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_UV_2009_36)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2009/36 du 16 mars 2010

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2009/36 del 16 marzo 2010

## **Regeste**

Art. 17 Abs. 1 ATSG; Art. 53 Abs. 1 ATSG: Voraussetzungen für eine Rentenrevision sowohl nach Art. 17 Abs. 1 ATSG mangels veränderter Verhältnisse als auch nach Art. 53 Abs. 1 ATSG (prozessuale Revision) infolge Ablaufs der absoluten zehnjährigen Frist nicht erfüllt (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 16. März 2010, UV 2009/36). Bestätigt durch Urteil des Bundestgerichts 8C\_302/2010.

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 17 Abs. 2 des Gerichtsgesetzes (sGS 941.1) i.V.m. Art. 9 Abs. 1 der Verordnung über die Organisation des Versicherungsgerichtes vom 11. Januar 2005 (VVsG; sGS 941.114) können in einfachen Fällen einzelrichterliche Entscheide gefällt werden. Als einfache Fälle gelten insbesondere Streitsachen mit einem unbestrittenen oder eindeutigen Sachverhalt, die auf Grund einer klaren Rechtslage oder einer feststehenden Gerichtspraxis beurteilt werden können (Art. 9 Abs. 2 VVsG). Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt, sodass die Streitsache einzelrichterlich entschieden werden kann.

### **E. 2**

Mit dem Beschwerdeführer anerkennt die Beschwerdegegnerin im Beschwerdeverfahren, dass die Voraussetzungen der Revisionsordnung von Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) mangels Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse nicht erfüllt sind (act. G 3 Rz 15). Mit Blick darauf, dass sich aus sämtlichen vorliegenden medizinischen Akten im Vergleich zur ursprünglichen Rentenzusprache im Jahr 1994 keine wesentliche Veränderungen des Gesundheitszustands ergeben (vgl. etwa UV-act. ZM32, S. 11 und ZM33, S. 22) und die Parteien ausdrücklich deren Vorhandensein verneinen, sind die Voraussetzungen für eine Revision im Sinn von Art. 17 Abs. 1 ATSG als nicht erfüllt zu betrachten.

### **E. 3**

Die Beschwerdegegnerin stellt sich auf den Standpunkt, dass die Voraussetzungen einer prozessualen Revision der ursprünglichen Rentenverfügung vom 13. September 1994 (UV-act. 160) erfüllt seien und gestützt darauf eine rückwirkende Rentenkürzung gerechtfertigt sei (act. G 3). Die Frage, ob ein Zurückkommen auf die Rentenverfügung vom 13. September 1994 im Rahmen der prozessualen Revision vorliegend überhaupt Streitgegenstand bilden kann, kann offen gelassen werden. Denn bereits aus materieller Sicht ist der geltend gemachten prozessualen Revision die Anwendung zu versagen. 3.1 Die prozessuale Revision ist in Art. 53 Abs. 1 ATSG geregelt. Nach dieser Bestimmung müssen formell rechtskräftige Verfügungen und Einspracheentscheide in Revision gezogen

werden, wenn die versicherte Person oder der Versicherungsträger nach deren Erlass erhebliche neue Tatsachen entdeckt oder Beweismittel auffindet, deren Beibringung zuvor nicht möglich war. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; seit 1. Januar 2007: Sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts] vom 23. April 2004, C 214/03, E. 3.1.2 mit Hinweisen) und Literatur (Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Auflage, Zürich 2009, Rz 23 zu Art. 53) ist die prozessuale Revision von Verfügungen nur innerhalb einer absoluten zehnjährigen Frist, die mit der Eröffnung des Entscheids einsetzt, zulässig. Daneben besteht eine relative Frist von 90 Tagen, deren Lauf mit der Kenntnis des Revisionsgrundes einsetzt. 3.2 Die Verfügung, auf welche die Beschwerdegegnerin zurückkommen will, wurde am 13. September 1994 erlassen. Die bei der prozessualen Revision zu beachtende absolute Frist von zehn Jahren war im Zeitpunkt der Verfügung vom 20. April 2007 (UV-act. Z317) längst abgelaufen, weshalb sich Weiterungen erübrigen. Die Beschwerdegegnerin kann sich damit nicht erfolgreich auf Art. 53 Abs. 1 ATSG berufen.

#### **E. 4**

4.1 Nach dem Gesagten ist die Beschwerde unter Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids vom 5. März 2009 sowie der Verfügung vom 20. April 2007 gutzuheissen. 4.2 Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). 4.3 Ausgangsgemäss hat der Beschwerdeführer einen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 61 lit. g ATSG). Diese wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat am 30. Juni 2009 eine Kostennote im Umfang von Fr. 5'503.95 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) eingereicht (act. G 13.1). Praxisgemäss wird im Bereich von unfallversicherungsrechtlichen Streitigkeiten eine mittlere pauschale Entschädigung von Fr. 4'000.-- zugesprochen. Mit Blick auf die umfangreiche Aktenlage (namentlich mehrere Gutachten und aufwendige Ermittlungsberichte) und den Umstand, dass die Beschwerdegegnerin im Beschwerdeverfahren die angefochtene Rentenkürzung mit einer anderslautenden Begründung versah, entstand dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers ein beträchtlicher Aufwand. Es kann bei der Bemessung des hier zu entschädigen Parteaufwands jedoch nicht ausser Acht gelassen werden, dass der Rechtsvertreter den Beschwerdeführer auch in der invalidenversicherungsrechtlichen Streitigkeit vertritt (IV-act. 172), welcher in wesentlichen Teilen dieselbe medizinische Aktenlage zugrunde liegt, wie der hier zu beurteilenden Angelegenheit. Unter Berücksichtigung dieser Verhältnisse erscheint eine pauschale Parteientschädigung von Fr. 5'000.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Demgemäss hat der Vizepräsident als Einzelrichter im Verfahren gemäss Art. 9 VVsG entschieden:

1. In Gutheissung der Beschwerde werden der angefochtene Einspracheentscheid vom 5. März 2009 und die Verfügung vom 20. April 2007 aufgehoben.
2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.
3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 5'000.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.